

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.01.1996

Geschäftszahl

95/05/0217

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/04/13 92/05/0028 2

Stammrechtssatz

Im Bauland-Agrargebiet ist die Errichtung eines Schweinestalles grundsätzlich zulässig, handelt es sich doch im Sinne des § 16 Abs 1 Z 5 NÖ ROG 1976 um ein Betriebsgebäude, welches landwirtschaftlichen Zwecken dient.